Satzung der Main-Taunus-Stiftung
In der Fassung der 3. Änderungssatzung
(Konsolidierte Fassung)

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen Main-Taunus-Stiftung.

(2) Sie ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in Hofheim am Taunus.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Zweck der Stiftung ist die Förderung von im Main-Taunus-Kreis lebenden hilfebedürftigen Menschen, insbesondere

1. Förderung und Betreuung sozial auffälliger Kinder und Jugendlicher,
2. Förderung der Eingliederung von Behinderten in die Gesellschaft,
3. Förderung und Unterstützung kranker und pflegebedürftiger Menschen, über das Maß der gesetzlichen Versicherung hinaus,
4. Förderung und Betreuung von alten Menschen im Main-Taunus-Kreis,
5. Förderung und Eingliederung sozial auffälliger Menschen in das Erwerbsleben,
6. Förderung von Projekten Dritter, die den vorstehenden Zwecken dienen sollen. Diese Dritten müssen ihrerseits nach den Vorschriften der Abgabenordnung der Gemeinnützigkeit unterliegen,
7. Förderung im Bereich der Bildung,
8. Förderung im Bereich des Sports.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bereitstellung finanzieller und sächlicher Hilfen, sowie Durchführung eigener Projekte. Die Hilfen werden nur gewährt, soweit nicht vorrangige gesetzliche Sozialleistungen in Anspruch genommen werden können.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3
Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

(2) Zur Substanz des Stiftungsvermögens i.S. von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender der Leistungen etwas Anderes bestimmt hat.

(3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter erhöht werden. Die Stiftung ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen.

§ 4
Erträgnisse des Stiftungsvermögens

(1) Verfügbare Mittel der Stiftung (Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Zuwendungen, die für die Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind) dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Erträge sind zeitnah zweckentsprechend zu verwenden und dürfen nicht über einen längeren Zeitraum angesammelt werden.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

§ 5
Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen, nämlich dem Landrat des Main-Taunus-Kreises sowie aus zwei vom Kreisausschuss aus seinen Reihen zu benennenden Kreisbeigeordneten.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Amt aus, wird ein vom Kreisausschuss zu benennender Beigeordneter berufen.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7
Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegt insbesondere:

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
b) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens und der Spendeneinnahmen. Unberührt bleiben die besonderen Zuständigkeiten der Geschäftsführung nach § 9 Satz 3 und des Stiftungsbeirates nach § 11 Abs. 1c,
c) die Bestellung des Geschäftsführers,
d) die Aufstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses.

(2) Mitglieder des Vorstandes können nicht Angestellte der Stiftung sein.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

§ 8
Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Die Sitzungsleitung liegt bei dem Vorsitzenden oder, bei dessen Abwesenheit, bei dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 9
Geschäftsführer/Geschäftsführerin

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Er ist berechtigt, Spendenmittel in Höhe von 600,- € je Einzelfall zu vergeben.

§ 10
Stiftungsbeirat

(1) Dem Stiftungsbeirat gehören an:

- der Landrat des Main-Taunus-Kreises als Vorsitzender,
- der Erste Kreisbeigeordnete, der auch stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsbeirates ist, und ein weiterer vom Kreisausschuss aus seinen Reihen zu benennender Kreisbeigeordneter,
- sowie 12 weitere Mitglieder, bestehend aus Einwohnern des Main-Taunus-Kreises oder Vertretern von im Main-Taunus-Kreis vertretenen Institutionen bzw. Firmen. Die 12 weiteren Mitglieder werden vom Kreisausschuss für die Dauer der Wahlperiode (Kreistagswahl) benannt. Bis zur Benennung bleiben die amtierenden Mitglieder kommissarisch im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsbeirats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, benennt der Kreisausschuss einen Nachfolger.

(3) Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11
Aufgaben des Stiftungsbeirates

(1) Der Stiftungsbeirat hat folgende Aufgaben:

a) Beratung des Vorstandes in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten,
b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des Jahresabschlusses,
c) vorherige Zustimmung über außerplanmäßige Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 5000,- € verpflichten.

(2) Für die Tätigkeit der dem Kreisausschuss angehörenden Vorstandsmitglieder im Stiftungsbeirat gelten die Beschränkungen der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 12
Beschlussfassung des Stiftungsbeirates

(1) Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Die Sitzungsleitung liegt bei dem Vorsitzenden oder, bei dessen Abwesenheit, bei dem stellvertretenden Vorsitzenden. Satz 3 gilt nicht bei Beschlussfassungen über die Entlastung des Vorstandes oder bei sonstigen Beschlüssen, bei denen sich Mitglieder des Stiftungsbeirates, die auch Mitglieder des Vorstandes sind, zu enthalten haben. In diesen Fällen gilt der Beschluss bei Stimmengleichheit als gefasst.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsbeirates erforderlich.

§ 13
Geschäftsführung

(1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

(2) Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind von dem Vorsitzenden oder von dem Stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel Ihrer Mitglieder dies verlangt. Der Stiftungsbeirat kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

(3) Der Vorstand erstellt innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung (mindestens bestehend aus einem schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung und die Erfüllung des Stiftungszweckes im Einzelnen und einem Vermögensverzeichnis mit Bestandsangaben des Stiftungskapitals zum Beginn und Ende des Geschäftsjahres sowie einer tabellarischen Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr).

(4) Die Jahresabrechnung ist vom Revisionsamt des Main-Taunus-Kreises zu prüfen. Der Prüfungsauftrag wird mit der Maßgabe erteilt, dass sich die Prüfung der Jahresabrechnung zu erstrecken hat auf

a) die ungeschmälerte Erhaltung des Stiftungsvermögens
b) die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel
c) die Beachtung der Bestimmungen der Abgabenordnung.

Das Ergebnis der Prüfung in der Form eines gesonderten Testates ist dem Prüfbericht voranzustellen.

(5) Die Jahresabrechnung, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung bzw. der Prüfbericht sind innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 14
Stiftungsaufsicht

(weggefallen)

§ 15
Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

(1) Anträge an die Aufsichtsbehörde auf: Genehmigungen von Satzungsänderungen, Aufhebung, Zweckänderung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind nur bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse zulässig.

(2) Für eine Entscheidung nach Abs.1 ist die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsbeirates und des Vorstands erforderlich.

(3) Anträge auf Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des Kreistages des Main-Taunus-Kreises.

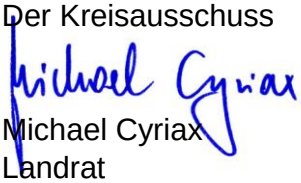
§ 16
Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17
Inkrafttreten

Die Satzung der Main-Taunus-Stiftung in der geänderten Fassung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hofheim, den 26. Februar 2021
Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss



Michael Cyriax
Landrat